Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5115

05. 05. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 111/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft [2]) ist eine Übergangsregelung für die Einfuhr von Karpfen, Forellen, Konserven von Sardinen und Thunfisch mit Ursprung in diesem Lande eingeführt worden.

Diese Regelung gilt bis zur Anwendung eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko.

Dieses neue Abkommen ist am .... unterzeichnet worden.

Daher ist vom Inkrafttreten des neuen Abkommens oder des Interimsabkommens [3]) ab, mit dem bestimmte Vorschriften über den Warenverkehr in Kraft gesetzt werden, die oben genannte Übergangsregelung nicht mehr anwendbar.

Das neue Abkommen und das Interimsabkommen, die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko geschlossen worden sind, enthalten Bestimmungen über die Einfuhr dieser Fichereierzeugnisse, die jedoch auf die Einfuhr von Sardinenzubereitungen und -Konserven erst nach Abschluß eines Briefwechsels anwendbar sind.

Um jede Unterbrechung im Handel mit diesen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Marokko zu vermeiden, ist bis zum Abschluß dieses Briefwechsels für Sardinenzubereitungen und -konserven die in der Verordnung (EWG) Nr. 111/76 getroffene Regelung vorübergehend beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Bei der Einfuhr von Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko, wenden die Mitgliedstaaten weiterhin die am 31. Januar 1972 geltende Regelung an.

2. Die Mitgliedstaaten, die gemäß der im Absatz 1 genannten Regelung Zollkontingente eröffnen, können die vorgesehenen Mengen jedoch bis zu 30 v. H. erhöhen.

3. Die Einfuhrregelung für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko darf auf keinen Fall ungünstiger sein als die auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern angewandte Regelung.

Artikel 2

1. Diese Verordnung ist bis zum Inkrafttreten der Regelung, die in dem in Artikel 12 Absatz 4 des am .... unterzeichneten Interimabkommens bzw. in Artikel 19 Absatz 4 des am gleichen Tage unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko genannten Briefwechsel vorgesehen ist, längstens aber bis zum 31. Dezember 1976 anwendbar.

2. Diese Verordnung tritt am .... [4]) in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr..... vom .... S.....

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 19. Januar 1976, S. 51

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr..... vom .... S.....

[4]) Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – As 21/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Artikel 18 des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien, das demnächst unterzeichnet werden soll, enthält Bestimmungen, die die Einfuhr von Sardinenzubereitungen und -konserven mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft regeln.

Diese Bestimmungen sind in den Artikel 11 des Interimabkommens übernommen worden, mit dem der den Handel betreffende Teil des Abkommens in Kraft gesetzt werden soll.

Diese Bestimmungen sehen unter anderem die Einhaltung eines Mindestpreises für die oben genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vor. Tunesien hat jedoch die Aussetzung der Anwendung der vorgesehenen Regelung und die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Regelung bis zu dem Zeitpunkt beantragt, zu dem die Bestimmungen in dem Briefwechsel über die technischen Einzelheiten der Anwendung von Artikel 18 oder Artikel 11 des Interimsabkommens über Sardinen zubereitet oder haltbar gemacht, in Kraft treten können. In seiner Erwiderung hat sich der Verhandlungsführer der Gemeinschaft verpflichtet, die Annahme einer Entscheidung zu empfehlen, mit der den tunesischen Bedenken entsprochen werden kann. Um jede Unterbrechung im Handel mit Sardinenzubereitungen und -konserven mit Tunesien zu vermeiden, schlägt die Kommission dem Rat daher die Annahme des vorliegenden Verordnungsvorschlags vor, demzufolge die mit Verordnung (EWG) Nr. 112/76 über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft eingeführte Regelung hinsichtlich der genannten Erzeugnisse vorübergehend in Kraft bleibt.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 112/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft [2]) ist eine Übergangsregelung für die Einfuhr von Karpfen, Forellen, Konserven von Sardinen und Thunfisch mit Ursprung in diesem Lande eingeführt worden.

Diese Regelung gilt bis zur Anwendung eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik.

Dieses neue Abkommen ist am .... unterzeichnet worden.

Daher ist vom Inkrafttreten des neuen Abkommens oder des Interimsabkommens [3]) ab, mit dem bestimmte Vorschriften über den Warenverkehr in Kraft gesetzt werden, die obengenannte Übergangsregelung nicht mehr anwendbar.

Das neue Abkommen und das Interimsabkommen, die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik geschlossen worden sind, enthalten Bestimmungen über die Einfuhr dieser Fischereierzeugnisse, die jedoch auf die Einfuhr von Sardinenzubereitungen und -konserven erst nach Abschluß eines Briefwechsels anwendbar sind.

Um jede Unterbrechung im Handel mit diesen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien zu vermeiden, ist zum Abschluß dieses Briefwechsels für Sardinenzubereitungen und -konserven die in der Verordnung (EWG) Nr. 112/76 getroffene Regelung vorübergehend beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Bei der Einfuhr von Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien wenden die Mitgliedstaaten weiterhin die am 31. Januar 1972 geltende Regelung an.

2. Die Mitgliedstaaten, die gemäß der in Absatz 1 genannten Regelung Zollkontingente eröffnen, können die vorgesehenen Mengen jedoch bis zu 30 v. H. erhöhen.

3. Die Einfuhrregelung für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien darf auf keinen Fall ungünstiger sein als die auf die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern angewandte Regelung.

Artikel 2

1. Diese Verordnung ist bis zum Inkrafttreten der Regelung, die in dem in Artikel 11 Absatz 4 des am .... unterzeichneten Interimabkommens bzw. in Artikel 18 Absatz 4 des am gleichen Tage unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien genannten Briefwechsel vorgesehen ist, längstens aber bis zum 31. Dezember 1976 anwendbar.

2. Diese Verordnung tritt am .... [4]) in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L .... vom .... S. ....

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 20 vom 19. Januar 1976, S. 53

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L .... vom .... S. ....

4) Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens.

FINANZBOGEN	Anhang zum Dokument . . .
	Datum 29. März 1976

1. Haushaltsposten: Eigeneinnahmen, Artikel 12 (Zölle)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr von Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Tunesien und in Marokko in die Gemeinschaft.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Bis zum 31. Dezember 1976 Aufrechterhaltung der Einfuhrregelung Sardinenkonserven mit Herkunft aus Tunesien und Marokko.

5.0 Ausgaben Änderung – Zollerhebung EG-Haushalt	Wirtschaftsjahr	Laufendes **Haushaltsjahr** ( )	Kommendes Haushaltsjahr ( )
zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts			
zu Lasten nationaler Verwaltungen			
zu Lasten anderer nationaler Sektoren			

5.1 Vorausschau Jahr Jahr Jahr

Auf 1976 begrenzt Maßnahme

5.2 Berechnungsmethode Da vorgeschlagen wird, die bereits mit Verordnung 112/76 vorgesehene Einfuhrregelung bis zum 31. Dezember 1976 zu verlängern, keine Änderung der im Vorschlag (COM 75 522 endg) aufgeführten Zollerhebung.

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapital vorhandene Mittel

Ja Nein

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapital zu Kapital im laufenden Haushalt

Ja Nein

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

Ja Nein

6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

Anmerkungen:

Begründung

Artikel 19 des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, das demnächst unterzeichnet werden soll, enthält Bestimmungen, die die Einfuhr von Sardinenzubereitungen und -konserven, mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft regeln.

Diese Bestimmungen sind in den Artikel 12 des Interimsabkommens übernommen worden, mit dem der den Handel betreffende Teil des Abkommens in Kraft gesetzt werden soll.

Diese Bestimmungen sehen unter anderem die Einhaltung eines Mindestpreises für die oben genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vor. Marokko hat jedoch die Aussetzung der Anwendung der vorgesehenen Regelung und die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Regelung bis zu dem Zeitpunkt beantragt, zu dem die Bestimmungen in dem Briefwechsel über die technischen Einzelheiten der Anwendung von Artikel 19 oder Artikel 12 des Interimsabkommens über die Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, in Kraft treten können. In seiner Erwiderung hat sich der Verhandlungsführer der Gemeinschaft verpflichtet, die Annahme einer Entscheidung zu empfehlen, mit der den marokkanischen Bedenken entsprochen werden kann. Um jegliche Unterbrechung im Handel mit Sardinenzubereitungen und -konserven mit Marokko zu vermeiden, schlägt die Kommission daher dem Rat die Annahme des vorliegenden Verordnungsvorschlages vor, demzufolge die mit Verordnung (EWG) Nr. 111/76 über die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft eingeführte Regelung hinsichtlich der genannten Erzeugnisse vorübergehend in Kraft bleibt.